

Exhibition Registration Form

Company:
Address:
Invoicing address (if different):
Purchase order number VAT ID (if necessary):

Contact person:	
Phone:	Fax:
E-mail:	

Sponsorship <input type="checkbox"/> Sponsoring-Package “Gold-Sponsor” - 3.750 € (+ VAT 19 %) - booth 6 sqm. (3 x 2 m) - mentioned as Gold-Sponsor in the program and conference website - 2 complimentary registrations - advertisement in program and abstract book - linked company logo on conference website - leaflets in conference bags
Exhibition space: <input type="checkbox"/> booth space – 2.000 € (2.250 € after March 31st, 2021, per booth + VAT 19 %) - booth 6 sqm. (3 x 2 m) - 1 complimentary registration - listed with logo on conference website
Special requirements:

Other sponsorship opportunities:

- | | |
|---|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Conference Dinner | € 1.500 + VAT 19% |
| <input type="checkbox"/> Lanyards | € 1.500 + VAT 19% |
| <input type="checkbox"/> Leaflets in conference bags | € 500 + VAT 19% |
| <input type="checkbox"/> Gifts for attendees in conference bags | € 500 + VAT 19% |
| <input type="checkbox"/> Morning Session | € 350 + VAT 19% |
| <input type="checkbox"/> Coffee breaks | € 350 + VAT 19% |
| <input type="checkbox"/> Linked company logo to your homepage | € 300 + VAT 19% |
| <input type="checkbox"/> Poster price | € 300 + VAT 19% |
| <input type="checkbox"/> Public Transportation Tickets | € 7 + VAT 19% |
- (per participant, approx. 400)

Advertisement:

- | | |
|---|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Inside back cover (3th cover full colour page) | € 1.000 + VAT 19 % |
| <input type="checkbox"/> Full colour page – Interior | € 750 + VAT 19 % |

Cancellation:

Once having received your application, the registration will be binding. We will confirm your requested booth type or sponsoring, and you will receive an invoice. The charge for exhibition space, advertisement and booth is payable within 14 days of the invoice date. Notification of cancellation should be sent in writing to Intercom.

Cancellation policy:

- up to 31.12.2020 handling fee of 80,00 € net.
- up to 28.02.2021 30% of all agreed costs
- until 31.05.2021 50% of all agreed costs
- from 01.06.2021 100% of all agreed costs

Please note the attached General Terms of Business.

Herewith, I agree to the above (incl. general conditions).

.....
Signature

.....
Company/ stamp

.....
Date

To validate your registration, please return this form with all requested details a.s.a.p. per fax or via e-mail (please use block characters).

INTERCOM Dresden GmbH

Christian Nitzsche

fax: +49 (0) 351 320 17 333

e-mail: cnitzsche@intercom.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Intercom Dresden GmbH (AGB) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

1. Grundsatz und Abwehrklausel

1.1. Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen Intercom Dresden GmbH (im folgenden Auftraggeber genannt) und dem Aussteller bzw. Sponsor (im folgenden Auftragnehmer genannt) im Rahmen der Cilia2021 im Auftrag der Uniklinik Köln vom 13.10. – 16.10.2021 im Maternushaus, Köln.

Auftragnehmer im Sinne dieser AGB sind Unternehmer. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu gewerblichen, oder freiberuflichen Zwecken tätig ist (§ 14; BGB)

1.2. Es gelten ausschließlich diese AGB der Intercom Dresden GmbH. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als die Intercom Dresden GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Ausstellung

2.1. Veranstaltungszeiten (Änderungen vorbehalten!)

		<u>Aufbau</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Abbau</u>
Mittwoch	13.10.2021	11:00 - 14:00	15:00 - 21:00	xxx
Donnerstag	14.10.2021	xxx	08:00 - 20:00	xxx
Freitag	15.10.2021	xxx	08:00 - 18:00	18:00 - 20:00

Vor Aufbaubeginn und nach vollzogenem Abbau ist eine An- bzw. Abmeldung im Tagungsbüro erforderlich. Vorauslieferungen und kurze Lagerung von kleineren Sendungen sind im Maternushaus Köln nur durch schriftliche Genehmigung des Auftraggebers möglich.

2.2. Standbau

2.2.1. Bedingungen zum Bau und Betreiben eines Standes

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 6m². Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich diese Flächen aus der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet, alle nicht rechteckigen Flächen werden mit rechteckigen Ergänzungen angesetzt. Vorsprünge sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet.

Die Standmiete beinhaltet ausschließlich die mietweise Überlassung der Standfläche während der Ausstellungs-, Auf- und Abbauzeiten, die allgemeine Beleuchtung sowie Reinigung der Gänge und schließt keinerlei andere Leistungen ein. Die zugewiesene Ausstellungsfläche wird dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Standeinteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange. Die Standwünsche des Auftragnehmers werden je nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht jedoch nicht. Die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände können von Auftraggeber auch nach Versand des Standplanes geändert werden, begründen aber keine Minderungsansprüche. Eine Stornierung ist nur nach Maßgabe der Ziffer 5 möglich. Der Auftraggeber garantiert nicht für den Erfolg der Ausstellung, d.h. für Besucherzahlen und Tagungsteilnehmer.

Die gemietete Standfläche wird vom Auftraggeber gekennzeichnet und steht dem Auftragnehmer von Aufbaubeginn bis Abbauende zur Verfügung. Berechtigte Reklamationen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Eine spätere Geltendmachung entbindet den Auftraggeber von jeder Verpflichtung; Minderungsansprüche sind ausgeschlossen. Nach offiziellem Abbauende werden verbliebene Stände bzw. Exponate auf Kosten des Auftragnehmers und ohne Haftung des Veranstalters entfernt.

Für den Standbau hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Grundlage hierfür bilden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. DIN, örtliches Baurecht, Brandschutz). Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln u.a. Verteiler müssen frei zugänglich bleiben. Dies gilt ebenso für die ausgeschilderten Fluchtwege. Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftragnehmer einzuholen. Er trägt die volle Verantwortung dafür, dass an seinem Stand während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ferner müssen alle Standbauteile und Materialien den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen und schwer entflammbar B1 nach DIN 4102 sein. Entsprechende Zertifikate sind auf Verlangen vorzuweisen (sprinklertauglich). Alle Deckenelemente müssen 50% vertikal pro m² geöffnet und Deckenkonstruktionen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Entfernung nicht sachgemäßer oder unzureichender Standbauteile teilweise oder vollständig zu verlangen. Sollte wegen Verstoß gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Auftragnehmer daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattung gegenüber dem Auftraggeber.

Es gelten die Technischen Richtlinien sowie die Brandschutzordnung des Maternushaus Köln.

Ein Befahren des Ausstellungsgebietes mit Gabelstaplern ist ebenso untersagt wie die Befestigung von Standwänden oder Materialien an Wänden, Säulen, Decken und Fußböden. Nach Beendigung der Ausstellung ist die Standfläche in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu verlassen. Für Schäden und evtl. Folgekosten haftet der Auftragnehmer.

Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen des Auftragnehmers zu kennzeichnen. Die im Vertrag vereinbarte Standhöhe darf nicht überschritten werden, es sei denn, es ist liegt dazu vom Auftraggeber eine schriftliche Genehmigung vor.

Das Verteilen und Auslegen von Prospekt- und anderen Werbematerialien ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Dies gilt in gleichem Maße für die Werbung durch Personen. Alle Maßnahmen außerhalb der Standfläche erfordern eine vorherige Genehmigung durch Auftraggeber. Eine Beschallung, die andere Auftragnehmer beeinträchtigt, ist ebenso untersagt wie das Überlassen eines zugewiesenen Standes oder Teile davon an Dritte.

2.2.2. Technische und zusätzliche Leistungen

Innerhalb des Standes dürfen Installationen durch vom Auftragnehmer beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Auftraggeber zu benennen sind. Sämtliche Installationen außerhalb des Standes dürfen nur vom Auftraggeber veranlasst werden und sind im Vorfeld zu beantragen. Der Auftraggeber ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Auftragnehmer haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, können auf Kosten des Auftragnehmers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

Auf Anfrage übernimmt der Auftraggeber die Vermittlung entsprechender Zusatzleistungen (Standbau, Vermietung von Mobiliar) in Verbindung mit dem Betreiben des Standes.

2.3. Haftung und Versicherung

Alle im Zusammenhang mit dem Standbau und der Standbetreuung geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen müssen vom Auftragnehmer beachtet werden. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Abschluss und das Bestehen dieser Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während der Ausstellungszeit sowie des Auf- und Abbaus wird ebenso empfohlen wie eine Unfall- und Diebstahlversicherung. Eine gesonderte Bewachung erfolgt nicht, kann aber kostenpflichtig beantragt werden.

Auftragnehmer haften für von ihnen verursachte Verluste oder Schäden, die durch Störung in der Zuführung der Elektro- oder Wasseranschlüsse entstehen sowie für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch die Verwendung ihrer Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Weiterhin gelten die Haftungsbedingungen. Der Auftragnehmer haftet auch für sämtliche

Schäden, die durch ihn an Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen des Maternushaus verursacht werden.

2.4. Entsorgung und Reinigung

Der Auftragnehmer hat sämtliche an seinem Stand angefallenen Abfälle/Reststoffe eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Gelände wird der Auftragnehmer gesondert informiert. Der Auftraggeber sorgt für die Reinigung der öffentlichen Gänge des Ausstellungsbereiches. Die Reinigung der Stände obliegt dem Auftragnehmer und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Auftragnehmer nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Auftraggeber bestellte Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

2.5. Ausstellerausweise

Jeder Auftragnehmer erhält für seinen Stand personalisierte Ausstellerausweise. Diese sind ausschließlich für den Auftragnehmer und seine Standbeauftragten bestimmt und berechtigen zur Teilnahme am wissenschaftlichen Programm. Die Anzahl der kostenfreien und kostenpflichtigen Ausstellerausweise wird im Vertrag gesondert geregelt. Bei Missbrauch (wie z.B. unberechtigte Weitergabe an Dritte) werden diese ersatzlos eingezogen.

3. Sponsoring u.a. Leistungen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bestimmte und in einem gesonderten Vertrag schriftlich fixierte Leistungen im Umfeld der Veranstaltung zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Leistung besteht nicht. Die Entscheidung für die Vergabe (insbesondere der konkreten Lage des Standes) trifft der Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geplanten Aktivitäten im Rahmen seiner Leistungen mit dem Auftraggeber vorher abzustimmen.

4. Zahlungsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Vertrages von beiden Seiten ist dieser verbindlich. Die Rechnung wird dem Auftragnehmer spätestens 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung zugestellt. Beanstandungen sind ebenfalls spätestens 14 Tage nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Auftraggeber anerkannt sind.

Alle vom Auftraggeber erstellten Rechnungen sind sofort und ohne Abzug mit Rechnungsdatum fällig. Bankgebühren bei Überweisungen aus dem Ausland gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind sofort fällig, d.h. in der Regel vor der Veranstaltung, spätestens jedoch ab Leistungs- oder Lieferzeitpunkt. Werden Rechnungen auf Weisung des Auftragnehmers an Dritte gesandt, so bleibt der Auftragnehmer gleichwohl Schuldner.

Alle Gebühren und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, werden in Euro und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Einzahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer und dem Stichwort „Cilia2021“ vorzunehmen an:

INTERCOM Dresden GmbH
Zellescher Weg 3, 01069 Dresden
Deutsche Bank Dresden
IBAN: DE16 8707 0024 0879 0594 11
BIC: DEUTDE33HAN

Der vereinbarte Preis schließt nur die im Vertrag ausgewiesenen Leistungen ein. Die evtl. erforderlichen Anmeldungen bzw. Gebührensicherungen bei GEMA und Künstlersozialkasse sind Angelegenheit des Auftragnehmers.

5. Stornierungsbedingungen /Kündigung

5.1. Tritt der Auftragnehmer von der Anmeldung zurück, gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- bis zum 31.12.2020 Bearbeitungsgebühr 80,00 € netto
- bis zum 28.02.2021 30 % aller vereinbarten Kosten
- bis zum 31.05.2021 50 % aller vereinbarten Kosten
- ab dem 01.06.2021 100% aller vereinbarten Kosten

Der Auftragnehmer ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

5.2. Kommt der Auftragnehmer mit seiner Zahlung gegenüber dem Auftraggeber in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten, was die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Bezahlung der vereinbarten Leistungen unberührt lässt; diese richtet sich nach obigen Stornierungsbedingungen.

Der Auftragnehmer ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

6. Unmöglichkeit der Leistung / Höhere Gewalt; „Corona- Klausel“

6.1.1. Die Veranstaltung Cilia2021 der Uniklinik Köln kann nur in dem Zeitraum vom 13.10. – 16.10.2021 durchgeführt werden (absolutes Fixgeschäft). Wird die Veranstaltung wegen der Gefahr durch das Coronavirus oder seiner Mutationen oder wegen anderer in dem Deutschen Infektionsschutzgesetz genannter Erkrankungen oder Ereignisse von Behörden untersagt (insbesondere durch Allgemeinverfügung oder eine vergleichbare Anordnung) oder wird behördlich oder amtlich vor deren Durchführung gewarnt, kann dieser Vertrag nicht mehr erfüllt werden. Es liegt ein Fall der **Unmöglichkeit der Leistung** vor. In diesem Fall müssen die gegenseitigen Leistungen mit Ausnahme der Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 6.1.2. nicht mehr erbracht werden.

6.1.2. In diesem Fall erklärt der Auftragnehmer jedoch bereits jetzt sein Einverständnis, dass 30% der Netto-Auftragssumme (zzgl. MwSt.) als Aufwandsersatz an den Auftraggeber gezahlt wird.

6.2.1. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger vom Auftraggeber nicht zu vertretender sowie unvorhersehbarer und unabwendbarer Hinderungsgründe, haben die Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt dazu führt, dass die Vertragsdurchführung (nach der billigen Erwartung der Parteien) erheblich betroffen ist. Den Eintritt eines solchen Ereignisses zeigt die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich an. In diesem Fall müssen die gegenseitigen Leistungen mit Ausnahme der Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 6.2.2. nicht mehr erbracht werden.

6.2.2. In diesem Fall erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis, dass 30% der Netto-Summe (zzgl. MwSt.) zur Abwendung des Schadens für die Veranstalter verwendet werden.

6.2.3. Fälle höherer Gewalt sind Ereignisse wie Naturkatastrophen (Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen), Seuchen, Epidemien, Pandemien (wie z.B. Corona und seine Mutationen und vergleichbare Erkrankungen), Kriege und politische Unruhen. Insbesondere liegt höhere Gewalt vor bei behördlichen Maßnahmen und Warnungen wegen der o.g. Ereignisse.

7. Haftung

7.1. Der Auftraggeber haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung des Auftraggebers oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziffer 7.1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Im Übrigen haftet der Auftraggeber nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit der Auftraggeber eine Garantie übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziffer 7.1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

7.2. Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 7.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Die Haftung für Unmöglichkeit richtet sich nach Ziffer 6 dieser Bedingungen.

7.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftragnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Speisen und Getränke

Die gastronomische Versorgung erfolgt **ausschließlich** durch das Maternushaus Köln. Das Einbringen von Speisen und Getränken ist untersagt. Ausnahmeregelungen sind beim Auftraggeber zu beantragen und bedürfen der Zustimmung. Die Kosten für Catering, Dekoration usw. sind generell selbst zu tragen.

9. Sonstiges

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keinerlei Veranstaltungen während der Veranstaltung und mit deren Teilnehmern durchzuführen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Es gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Technischen Richtlinien für Veranstaltungen vom Maternushaus Köln, welche auf Anforderung gern zugesandt werden.

10. Vertragssprache, Rechtswahl und Gerichtsstand

Vertragssprache ist deutsch.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Dresden.